

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

124. Stück, 06.07.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 6. Juli 1926.) 124. Stück.

Inhalt:

- Nr. 182. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Juli 1926 zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen.

Nr. 182.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen.
Oldenburg, den 2. Juli 1926.

Auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes vom 14. April 1882, betr. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen, wird folgendes angeordnet:

Einziges Artikel.

Der § 54 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899, betr. das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen (D.G.Bl. 1899 Seite

589 ff.), erhält mit Wirkung vom 1. Juni d. J. an folgende Fassung:

Die Verbote und Beschränkungen, die für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen nach der Zivilprozessordnung (§§ 850—852) und anderen reichsrechtlichen Vorschriften bestehen, gelten auch für das Zwangsverwaltungsverfahren.

Bei der Einziehung von Disziplinarstrafen und von solchen Zwangsstrafen, die durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgesetzt sind, unterliegt die Pfändung des Diensteinkommens und der Pension der Zivilbeamten, der Geistlichen sowie der Ärzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten keinen Beschränkungen. Die zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmten Einkünfte sind auch in diesem Falle der Pfändung nicht unterworfen.

Oldenburg, den 2. Juli 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Willers.

